

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1304, 18/1573, 18/1891 –**

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 64 Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse sowie sonstiger Verträge, die mit Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen, im Rahmen dessen Betriebs- oder Arbeitsorganisation erfüllt werden, und“

Berlin, den 24. Juni 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Künftig soll das Gesetz einen Ausschluss der Abzugsfähigkeit von Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung regeln, welche für die Berechnung der Stromintensität eines Unternehmens und damit möglicher Minderungen bei der Zahlung der EEG-Umlage maßgeblich ist. Mit dem Ausschluss wird der bislang bestehende Anreiz zur Substitution sozialversicherungspflichtiger Normalar-

beitsverhältnisse zugunsten von Leiharbeit eingedämmt. Allerdings greift die von der Koalition vorgesehene Regelung deutlich zu kurz, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung durch die Ausgliederung von Stammarbeitsplätzen auszuschließen. Der Gesetzestext soll deshalb nach einem Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) mit dem Einschub „... sowie sonstiger Verträge, die mit Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen, im Rahmen dessen Betriebs- oder Arbeitsorganisation erfüllt werden ...“ klarstellen, dass jegliche Kosten des Einsatzes von Fremdfirmenbeschäftigten im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen sowie die Kosten des Einsatzes von Schein- oder Soloselbstständigen den Personalkosten der Stammelegschaft bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung gleichgestellt werden. Damit sollten Kosten für Fremdfirmenbeschäftigte jeglicher Ausprägung bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung künftig nicht mehr abzugsfähig sein.